

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004**

#### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 06 25 Titel 671 01**

#### **– Erstattungen an Dritte für die Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrolle –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. November 2004  
– II B 3 – I 2555 – 6/04:*

Gemäß § 37 Absatz 4 BHO wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums des Innern seine Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 21 Mio. Euro erteilt hat. In dieser Höhe werden zusätzliche Mittel zur Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrolle auf Flughäfen benötigt.

Die überplanmäßige Ausgabe ist wegen des nicht rechtzeitigen Inkrafttretens einer gesetzlichen Grundlage unvorhergesehen. Sie ist unabweisbar, da zusätzliche Kontrollen zwingend durchzuführen sind.

